



An das zuständige **Gericht**
in der **Ukraine**, das im Februar 2016
über die Anklage gegen Ruslan Kotsaba
zu befinden hat.
via: **Botschaft der UKRAINE** in Berlin, Herrn Botschafter Andrij Melnyk

Bremen, 31. Januar 2016

Gewissensfreiheit für Ruslan Kotsaba: Verweigerung des Militärdienstes ist Menschenrecht!

Hohes Gericht, sehr geehrte Damen und Herren Richter,

mit großer Betroffenheit und tiefer Empörung haben wir erfahren, dass gegen den ukrainischen Bürger Ruslan Kotsaba Anklage erhoben wird, weil er sich geweigert hat, Militärdienst zu leisten. Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

Ruslan Kotsaba hat den Mut, seine Gewissensentscheidung öffentlich zu machen und andere Bürger seines Landes darüber zu informieren. Er setzt sich mit seiner persönlichen Verweigerung des Militärdienstes wie mit seiner Informationsbereitschaft strikt und konsequent dafür ein, Konflikte durch persönlichen und gemeinschaftlichen *Gewaltverzicht* zu regeln. Sein Handeln entspricht damit dem Gebot und der Verpflichtung vieler internationaler Verträge, die Staaten - und damit auch ihre Einwohner - verpflichten, „von der Androhung und Anwendung von Gewalt abzu- sehen“ (UNO-Charta, Art. 2, 4) und zugleich „Mechanismen zur friedlichen Beilegung von Streit- fällen festzulegen“ (OSZE-Charta von Paris, 1990).

Statt eine Fülle weiterer völkerrechtlicher Verträge und europäischer Vereinbarungen hier zu zi- tieren, erinnern wir zusammenfassend an die Feststellung, die Albert Einstein bereits im Jahr 1930 getroffen hat: „*Verfolgung von Kriegsdienstverweigerern ist für einen modernen Staat eine Schande - und eine Art Geständnis der öffentlichen Gewalt, kriegerische Ziele zu begünstigen.*“ (Albert Einstein, Frieden, Lang-Verlag, Bern 1975, S. 145)

Eine Verurteilung des Ruslan Kotsabas, dessen gewissensbedingte öffentliche Verweigerung des Militärdienstes von der anklagenden Staatsanwaltschaft in „Staatsverrat“ und „Behinderung der Streitkräfte bei der Landesverteidigung“ umgedeutet wird, wäre ein Verstoß gegen das Men- schenrecht der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach Art. 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte – sie würde zugleich auch den seit Mitte Mai 2015 über Deutschland hinaus aufgekommenen Eindruck bekräftigen, der ukrainischen Staatsführung sei - lt. Auskunft ihres Präsidenten Poroschenko - an einem „richtigen Krieg“ mit Russland gelegen. (Der Spiegel, Die Zeit vom 20. Mai 2015)

Ein Staat, der sich als Träger ziviler Verantwortung und als Mitglied internationaler Gemeinshaf- ten (UNO, Europarat, OSZE) versteht, kann und darf einen Einwohner nicht bestrafen, der sich aus Gewissensgründen und öffentlich für persönlichen Gewaltverzicht engagiert, auch wenn mili- tärliche Interessen dem vermeintlich entgegenstehen. Gewissensfreiheit lässt sich ebensowenig dauerhaft unterdrücken wie die Notwendigkeit zu friedlicher, ziviler Konfliktbearbeitung. Wir bitten Sie und fordern daher: Freispruch für Ruslan Kotsaba!

Ludwig Baumann, Vorsitzender

Günter Knebel, Schriftführer

Vorsitzender:
Ludwig Baumann

Schriftführer: Günter Knebel
Mail: Knebel-Bremen@t-online.de

Wissenschaftlicher Beirat
Ehrevorsitz: Prof. Dr. Manfred Messerschmidt, Freiburg /
Vorsitzender: Prof. Dr. Wolfram Wette, Freiburg /
Dr. Peter Fischer, Berlin / Dr. Detlef Garbe, Hamburg /
Günter Saathoff, Berlin / Prof. Dr. Peter Steinbach, Baden- Baden /
Dr. Rolf Surmann, Hamburg.